

# § 60 VBG Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

Die im § 231b BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten des Krankenpflagedienstes gelten als Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K. Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe K 1 die Entlohnungsgruppe k  
1,

der Verwendungsgruppe K 2 die Entlohnungsgruppe k  
2,

der Verwendungsgruppe K 3 die Entlohnungsgruppe k  
3,

der Verwendungsgruppe K 4 die Entlohnungsgruppe k  
4,

der Verwendungsgruppe K 5 die Entlohnungsgruppe k  
5,

der Verwendungsgruppe K 6 die Entlohnungsgruppe k  
6.

In Kraft seit 01.09.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)